
Titel des Bauleitplans	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28/03 „Western- und Freizeitpark am Röddelinsee – Silver Lake City“
Art des Bauleitplans	Bebauungsplanänderung, Regelverfahren mit Umweltprüfung
Datum	25.03.2026
Sitzungsteilnehmer	Franziska Timmler (Fachbereich III, Stadt Templin), Malte Schatz (Vorhabenträger), Leif Miller (Grünspecht Beratung GmbH), Bernhard Weyrauch (Plan und Recht GmbH)

Vorbemerkung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung erfolgen soll. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden angemessenerweise verlangt werden kann. **Die Frage der Angemessenheit hängt davon ab, ob die Prüfung überhaupt möglich ist bzw. ob der Wert der zu erwartenden Erkenntnis so hoch ist, dass der zu betreibende Prüfaufwand zu rechtfertigen ist.**

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich das Ergebnis zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Diese Übersicht ist aus Anlage 1 zum BauGB abgeleitet, so dass sich aus dieser Festlegung auch ablesen lässt, inwieweit ggf. einzelnen Aspekte der Anlage 1 zum BauGB im Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28/03 „Western- und Freizeitpark am Röddelinsee – Silver Lake City“ nicht vertieft behandelt werden sollen. Soweit kein Kreuz in eine der Spalten gesetzt wird, liegt im Ergebnis der Beteiligung von Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), sowie nach fachlicher Einschätzung der Stadt Templin und der beauftragten Planer kein Untersuchungsbedarf vor. Daher wird es zu diesen nicht untersuchungsbedürftigen Punkten auch im Umweltbericht keine Ausführungen geben. Der Umweltbericht wird dadurch jedoch nicht unvollständig, da sich die Umweltprüfung (und somit die Ausführungen im Umweltbericht) stets nur darauf bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (vgl. § 2 Abs. 4 S. 3 BauGB).

Die in diesem Protokoll festgehaltene Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung basiert auf eigenständigen Begehungen und Untersuchungen zum Plangebiet, auf den Ergebnissen der frühzeitigen Behördenbeteiligung einschließlich gemeinsamer Begehungen bzw. Abstimmungen mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde sowie auf den Ergebnissen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

**Protokoll über das Ergebnis der Festlegung von Umfang und
Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

1. Einleitung

	Bearbeitung ja	Bearbeitung nein*
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	X	
1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	X	
Hinweis zu 1.2: Im Vordergrund stehen Umweltschutzziele aufgrund des BNatSchG einschließlich des Artenschutzes (auf Details ist unter 2. einzugehen). Weitere übergeordnete Ziele ergeben sich aus dem LEP HR, aus dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“. Ferner soll eingegangen werden auf die Belange nach: • § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e) BauGB: Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, • § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB: Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, • § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g) BauGB: Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, • § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h) BauGB: Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Ferner soll auf folgende weitere Umweltziele nach § 1a BauGB eingegangen werden: • Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) • Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (1) – BauGB) • Umwidmungssperrklausel in Bezug auf Waldflächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (2) – BauGB) • Umwidmungssperrklausel in Bezug auf für Wohnzwecke genutzte Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (3) – BauGB) • Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB) – auch im Sinne der Ziele des KSG.		

* Prüfung nicht möglich / unangemessen bzw. keine Betroffenheit

**2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der
Umweltprüfung ermittelt wurden**

	Bearbeitung ja	Bearbeitung nein*
2a) 1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)		
• Schutzgut Tiere / Artenschutzpotenzialanalyse	X	
• Schutzgut Pflanzen / Biotopkartierung	X	
• Schutzgut Fläche	X	
• Schutzgut Boden	X	
• Schutzgut Wasser	X	
• Schutzgut Luft / Klima	X	
• Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern	X	
• Landschaft / Landschaftsbild	X	
• biologische Vielfalt	X	
• Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung (Lärm/Luft/ Erschütterungen ...)	X	

• Kulturgüter / sonstige Sachgüter	X	
• Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern	X	
2a) 2 Umweltmerkmale der (außerhalb des Plangebietes liegenden) Gebiete, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden		X Eine voraussichtlich erhebliche Beeinflussung der Umgebung ist nicht erkennbar.
2a) 3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung		
• Schutzgut Tiere / Artenschutzpotenzialanalyse	X Die Ausführungen hierzu sollen nicht in dem Detaillierungsgrad erfolgen wie die Ausführungen nach Nr. 2b. Die Auswirkungen auf die einzelnen Belange können daher zusammengefasst werden.	
• Schutzgut Pflanzen / Biotopkartierung		
• Schutzgut Fläche		
• Schutzgut Boden		
• Schutzgut Wasser		
• Schutzgut Luft / Klima		
• Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern		
• Landschaft / Landschaftsbild		
• biologische Vielfalt		
• Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung (Lärm/Luft/ Erschütterungen ...)		
• Kulturgüter / sonstige Sachgüter		
• Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern		
• Auswirkungen, die bei Nichtdurchführung der Planung aufgrund der Anfälligkeit der nach dem geltenden Recht zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB		

* Prüfung nicht möglich / unangemessen bzw. keine Betroffenheit

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Vorbemerkung:

Nr. 2b der Anlage 1 erweckt den Eindruck, als sollte ggf. die Auswirkungsbewertung und -beschreibung hinsichtlich der unter den Buchstaben aa) bis hh) genannten Aspekte auf jeden unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelang bezogen werden. Anlage 1 darf so nicht verstanden werden. Dieses Vorgehen wäre weder zweckmäßig noch gerechtfertigt. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind bspw. in erster Linie potentiell Betroffene eines Lebensraumverlustes, die Schutzgüter Boden und Fläche werden (ebenfalls) beeinträchtigt von Baumaßnahmen und Versiegelungen anderer Art. Lärm- oder Lichtemissionen betreffen jedoch nicht die Schutzgüter „Boden“ oder „Wasser“. Daher sollen und können die unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelange nicht hinsichtlich aller Prüfkriterien untersucht werden. In Abweichung von Anlage 1 ist bezüglich der Nr. 2b für die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung über folgende Punkte zu entscheiden.

	Bearbeitung wegen erheblicher Betroffenheit erforderlich?	
A) Informationen, in welchem Umfang ...	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
• Flächen überbaut oder in sonstiger Weise versiegelt oder beansprucht werden sollen sowie im Bestand bereits vorhanden sind	X	
• Bauliche Anlagen abgerissen werden sollen	X	

• Schadstoffemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b cc) der Anlage 1 zum BauGB)		
• Lärmemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b cc) der Anlage 1 zum BauGB)	X nur allg. Informationen, keine gutachterliche Prüfung.	X
• Erschütterungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b cc) der Anlage 1 zum BauGB)		
• Lichtemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b cc) der Anlage 1 zum BauGB)		
• ggf. Wärmeentwicklungen über die Veränderungen des Kleinklimas hinaus zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b cc) der Anlage 1 zum BauGB)		
• Strahlungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b cc) der Anlage 1 zum BauGB)		
• sonstige Belästigungen verursacht werden können (vgl. Nr. 2b cc) der Anlage 1 zum BauGB)		
• Abfälle erzeugt werden einschließlich ihrer Art und wie sie beseitigt werden sollen (vgl. Nr. 2b dd) der Anlage 1 zum BauGB)		X nur allg. Informationen, keine gutachterliche Prüfung.
B) Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere		
Folgende Arten sollen untersucht werden: - Avifauna: artbezogene Kartierung - Fledermäuse: ohne artbezogene Kartierung (Begehung/Kontrolle) - Amphibien (Potenzialanalyse) - Reptilien (Potenzialanalyse)	X	X
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	X	X
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	X	
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Tiere“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare sonstige Auswirkungen („etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen“) infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen von erheblichem Umfang sind nicht erkennbar.	
Allgemeine Aussage zur nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressourcen möglich?	X	
C) Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	X	X
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	X	
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Pflanzen“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen von erheblichem Umfang sind nicht erkennbar.	
Allgemeine Aussage zur nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressourcen möglich?	Ja, lediglich allg. kurze Aussage	
D) Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	X	X
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	X	

Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Fläche“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen von erheblichem Umfang sind nicht erkennbar.	
Allgemeine Aussage zur nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressourcen möglich?	Ja, lediglich allg. kurze Aussage	
E) Auswirkungen auf das Schutzgut Boden		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	X	X
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	X	
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Boden“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen von erheblichem Umfang sind nicht erkennbar.	
Allgemeine Aussage zur nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressourcen möglich?	Ja, lediglich allg. kurze Aussage	
F) Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	X	X
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	X	
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Wasser“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen von erheblichem Umfang sind nicht erkennbar.	
Allgemeine Aussage zur nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressourcen möglich?	Ja, lediglich allg. kurze Aussage	
G) Auswirkungen auf das Schutzgut Klima		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	X	X
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	X	
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Klima“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen von erheblichem Umfang sind nicht erkennbar.	
Allgemeine Aussage zur nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressourcen möglich?	Ja, lediglich allg. kurze Aussage	
H) Auswirkungen auf das Schutzgut Luft		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung		
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten		
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Luft“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen von erheblichem Umfang sind nicht erkennbar.	
Allgemeine Aussage zur nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressourcen möglich?	Ja, lediglich allg. kurze Aussage	
I) Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zw. den Schutzgütern nach A) bis H)		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	X	X
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	X	

Ergeben sich über ggf. bestehende direkte Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für das Wirkungsgefüge hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen von erheblichem Umfang sind nicht erkennbar.	
Allgemeine Aussage zur nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressourcen möglich?	Ja, lediglich allg. kurze Aussage	
J) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung		X
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten		X
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen von erheblichem Umfang sind nicht erkennbar.	
Allgemeine Aussage zur nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressourcen möglich?	Ja, lediglich allg. kurze Aussage	
J) Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung		X
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten		X
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für die biologische Vielfalt hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	Indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen von erheblichem Umfang sind nicht erkennbar.	
Allgemeine Aussage zur nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressourcen möglich?	Ja, lediglich allg. kurze Aussage	
Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:		

§ 1 Abs. 6 Nr. 7b) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	Ja?	Nein?
Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten?		X
Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.		

Auswirkungen auf den Wald:	Beschreibung und Bewertung im Sinne einer standortbezogenen Vorprüfung erforderlich?	
Hinweis: Da Waldflächen betroffen sind und der Waldausgleich direkt im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens (waldrechtlich qualifizierter Bebauungsplan) geregelt werden soll, muss im Umweltbericht auf die Auswirkungen eingegangen werden. Betroffen ist eine Waldfläche im Umfang von 2,11 ha. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG verlangt in dem Fall eine standortbezogene Vorprüfung.	Ja?	Nein?

Die Ermittlung der Auswirkungen auf die betroffenen Waldflächen (Rodungsfläche) richtet sich nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG	X	
Die Ermittlung der Auswirkungen auf die betroffenen Waldkompensationsflächen (Aufforstungsfläche) richtet sich ebenfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG	X	

	Bearbeitung wegen erheblicher Betroffenheit erforderlich?	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c) Auswirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung		• Gewerbelärm • Freizeitlärm
Auswirkungen infolge des Baus, von Gebäudebestand oder von Abrissarbeiten		
Weitere Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – auch mit Blick auf die Verfügbarkeit)		
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c) Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	X	
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	X	
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für Kulturgüter und sonstige Sachgüter hinaus noch weitere Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – auch mit Blick auf die Verfügbarkeit)?		
<u>Gutachterlicher Untersuchungsbedarf:</u> - Immissionsgutachten zum Gewerbe- und Freizeitlärm		

Weitere denkbare Aspekte für die Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen, auf die – soweit erforderlich – zusammenfassend einzugehen ist.		
	Bearbeitung wegen erheblicher Betroffenheit erforderlich?	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
M) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)		
N) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen		
O) Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels		Nur allgemeine Aussagen erforderlich. Aussagen zum Energiekonzept.
P) Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe		

Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:

-

Hinweis: Die Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung soll sich insbesondere auf die direkten Auswirkungen beziehen. Die Beschreibung soll auch auf indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstreckt werden, sofern sie sich in signifikanter Form ergeben würden und sich mit angemessenem Aufwand feststellen lassen.

Die Beschreibung indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger, ständiger und vorübergehender sowie positiver und negativer Auswirkungen erfolgt nur im Falle gegebener Erheblichkeit und bei vertretbarem Untersuchungsaufwand. Der Umweltbericht wird also nicht dadurch unvollständig, dass bspw. grenzüberschreitende Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Bodens nicht beschrieben werden, ohne dass dies im Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ausdrücklich festgehalten worden wäre.

Hinweis: In Nr. 2b Halbsatz 4 der Anlage 1 zum BauGB wird gefordert, dass die Beschreibung nach Halbsatz 2 [der Nr. 2b] zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen soll. Es sind der Gemeinde „...“ keine weiteren festgelegten Umweltschutzziele bekannt, denen bei der Beschreibung der Auswirkungen in diesem Teil des Umweltberichts nicht hinreichend Rechnung getragen würde, soweit die Auswirkungsbeschreibung hinsichtlich der festgelegten Untersuchungspunkte sachgemäß erfolgt. Gesonderter, sich auf Halbsatz 4 beziehender Ausführungen bedarf es im Umweltbericht insoweit nicht.

2c) Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	
	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
A) Vorkehrungen zur Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	X
- anlagebedingt	X
- betriebsbedingt	
B) Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	X
- anlagebedingt	X
- betriebsbedingt	
C) Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	X
- anlagebedingt	X
- betriebsbedingt	
Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:	
-	

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschl. Gründen für die getroffene Wahl	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
	Kurzerläuterung der Auswirkungen einer Variante unter Beibehaltung des aktuellen Bestands an Parkplätzen. Da diese Auswirkungen offensichtlich signifikant höher wären, genügt jedoch eine knappe Aussage dazu.

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem <u>Bebauungsplan</u> zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
Sofern dieser Aspekt als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurde, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: -	

3. Zusätzliche Angaben	
	Ausführungen im Umweltbericht möglich und erforderlich?
3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	X
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans	X
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	X
3.4 Referenzliste der Quellen, die im Umweltbericht herangezogen wurden	X

25.03.2026